



01.06.2015

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Regionale Schulentwicklung - Stellungnahme des Landkreises als Schulträger zur
Einrichtung einer Gemeinschaftsschule durch die Stadt Laufenburg mit Standorten in
Laufenburg und Murg**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus	24.06.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus stimmt der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Hans-Thoma-Schule Laufenburg mit Standorten in Laufenburg und Murg zum Schuljahr 2016/2017 gemäß § 30 ff. Schulgesetz zu. Gegen die beantragte schulorganisatorische Maßnahme werden seitens des Landkreises als Schulträger keine berechtigten Interessen vorgebracht.

Sachverhalt:

Die Stadt Laufenburg beabsichtigt an der Hans-Thoma-Schule Laufenburg zum Schuljahr 2016/17 eine Gemeinschaftsschule mit Standorten in Laufenburg und Murg einzurichten.

In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Laufenburg und der Gemeinde Murg ist festgelegt, dass die Stadt Laufenburg Schulträger dieser Gemeinschaftsschule wird. Die Stadt Laufenburg wird aus dem derzeitigen Verbund der Hans-Thoma-Schule bestehend aus Grund-, Werkreal- und Realschule die Grund- und Werkrealschule in die neue Gemeinschaftsschule einbringen, die Gemeinde Murg aus dem Verbund der Murgtalschule (Grund- und Werkrealschule) die Werkrealschule. Danach ist vorgesehen einen neuen Verbund aus neuer Gemeinschaftsschule und Realschule Laufenburg zu bilden (§ 16 SchG).

Nach § 30 Abs. 4 Schulgesetz (SchG) ist eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung) möglich. Es ist daher vorgesehen, dass die Klassenstufen 5-7 in Murg und die Klassenstufen 8-10 in Laufenburg eingerichtet werden.

Dieser beim Staatlichen Schulamt Lörrach gestellte Antrag ist gemäß § 30a Absatz 2 Nr. 1 SchG Anlass für ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung nach § 30c SchG. Danach hat der Schulträger der eine öffentliche Schule einrichten, aufheben oder eine Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps vornehmen möchte, die vom Antrag betroffenen Gemeinden, Landkreise und anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme Betroffenen zu beteiligen.

Für Maßnahmen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung wurden für den Landkreis Waldshut zwei sogenannte Raumschaften in Absprache zwischen Staatlicher Schulverwaltung (Staatliches Schulamt Lörrach, Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Schule und Bildung), den Gemeinden und Städten sowie dem Landkreis festgelegt. Die Stadt Laufenburg und die Gemeinde Murg gehören zur Raumschaft West des Landkreises. Durch die Stadt Laufenburg wurden daher die von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulträger und Schulleitungen der Raumschaft West informiert und beteiligt.

Die in Trägerschaft des Landkreises stehenden Beruflichen Schulen und Sonderschulen sind von der geplanten Maßnahme wie folgt betroffen:

a) Berufliche Schulen

Nach § 8a Absatz 1 SchG vermittelt die Gemeinschaftsschule in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. An der Gemeinschaftsschule kann wie an den heutigen Werkrealschulen Laufenburg (Hans-Thoma-Schule) und Murg (Murgtalschule) neben dem Hauptschulabschluss ein Mittlerer Bildungsabschluss erworben werden. Soweit künftig mehr Schüler direkt über die Gemeinschaftsschule einen Mittleren Bildungsabschluss erwerben, kann es zu einem Rückgang der Schülerzahlen bei den zehn zweijährigen Berufsfachschulen für

- Wirtschaft
- Hauswirtschaft und Ernährung
- Gesundheit und Pflege
- Metalltechnik
- Holztechnik
- Elektrotechnik

kommen.

Wie bei der Hauptschule und der Werkrealschule besteht aber auch bei der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit des Wechsels nach der 8./9. Klasse auf eine zweijährige Berufsfachschule, um dort berufsbezogen einen Mittleren Bildungsabschluss zu erreichen. Wir halten daher die sich durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Laufenburg/Murg ergebenden Veränderungen auf die beruflichen Schulen für überschau- und verkraftbar.

Ingesamt sehen wir die beruflichen Schulen mit ihrem vielseitigen Angebot an Berufsfachschulen, Berufskollegs, beruflichen Gymnasien sowie dualen Ausbildungsangeboten als natürlichen Partner der Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufe I und können uns hier auch eine Zusammenarbeit und Kooperationen vorstellen.

b) Sonderschulen

Die Gemeinschaftsschule ist Inklusionsschule. Sie kann auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben (§ 8a Absatz 1 Satz 3 SchG). Wir begrüßen es daher, dass den Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf aus der Region Laufenburg/Murg durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule ein qualitatives Wahlrecht zwischen einer inklusiven Beschulung und dem Besuch einer Förder-/Sonderschule eingeräumt wird. Insoweit wird die Gemeinschaftsschule Laufenburg/Murg auch Auswirkungen auf die Schülerzahlen der in Trägerschaft des Landkreises stehenden Sonder- und Förderschulen haben. Die sonderpädagogische Betreuung der Schüler und Schülerinnen an der Gemeinschaftsschule Laufenburg/Murg wird im Rahmen der Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch die Sonderschulen erfolgen. Gruppeninklusionsangebote stehen dabei im Vordergrund.

Durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule als Ganztagschule mit 8 Zeitstunden pro Tag an vier oder drei Tagen bedarf es abgestimmter Beförderungsangebote im Bereich Schülerbeförderung, insbesondere an den Nachmittagen. Da bereits heute die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschulen in Laufenburg und Murg auch aus den Ortsteilen und Nachbarorten kommen verursacht dies keinen erheblichen Mehraufwand.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ingesamt entstehen für die in Trägerschaft des Landkreises stehenden beruflichen Schulen sowie Sonder-/Förderschulen in Bad Säckingen, Laufenburg und Waldshut-Tiengen keine erheblichen Auswirkungen. Aus Sicht der Verwaltung kann daher dem Antrag der Stadt Laufenburg auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule mit Standorten in Laufenburg und Murg zugestimmt werden.

Auch in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Regionalen Schulentwicklung im Landkreis wird die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule für den Bereich Laufenburg und Murg befürwortet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler
Landrat